



Hinweise zur Besteuerung deutscher Renten seit dem 01.01.2005

Seit dem 01.01.2005 müssen aufgrund des Alterseinkünftegesetzes deutsche Renten schrittweise besteuert werden. Die Botschaft kann hierzu keine einzelfallbezogene Beratung vornehmen und empfiehlt daher, dass Sie sich bei Bedarf an Ihr Finanzamt oder einen Steuerberater wenden. Die Suche nach Steuerberatern ist im Internet beispielsweise über den Deutschen Steuerberaterverband e.V. (<http://www.dstv.de/suchservice/steuerberater-suchen>) möglich.

Auf einige allgemeine, wesentliche Punkte möchten wir Sie hinweisen:

Wenn Sie bereits vor dem 01.01.2005 eine deutsche Rente bezogen haben, wird diese auf Dauer nur zu 50 Prozent besteuert. Für Personen, die ab dem 01.01.2005 ihre erste Rente erhalten (haben) wird dieser Satz bis zum Jahr 2040 schrittweise auf 100 Prozent erhöht. Der zu besteuerte Anteil wird beim Renteneintritt (als Eurobetrag) festgelegt und bleibt für die gesamte Dauer Ihres Rentenbezugs gleich.

Die Finanzverwaltung erhält von den Rentenversicherungsträgern eine jährliche Rentenbezugsmitteilung. Wenn Sie keine Steuererklärung abgeben, setzt das Finanzamt auf der Basis dieser Mitteilung für Sie einen Steuerbetrag fest und sendet Ihnen einen Bescheid. Die Steuerfestsetzung erfolgt dabei grundsätzlich ohne Berücksichtigung von familien- oder personenbezogenen Steuerabzugsbeträgen. Ihre individuelle Einkommenssituation und daraus folgende steuerliche Grundfreibeträge bleiben somit unberücksichtigt. **Der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen für die betreffenden Jahre seit 2005 sollten Sie daher im eigenen Interesse unbedingt nachkommen.**

Seit dem 01.01.2009 ist das Finanzamt Neubrandenburg für die Besteuerung der beschränkt steuerpflichtigen Rentenempfänger mit Wohnsitz im Ausland zuständig, die ausschließlich mit Renteneinkünften zu veranlagen sind.

Das Finanzamt Neubrandenburg ist wie folgt zu erreichen:

Finanzamt Neubrandenburg
Neustrelitzerstr. 120
17033 Neubrandenburg

Tel: 0395/380-1144

E-Mail: ria@finanzamt-neubrandenburg.de

Website: www.finanzamt-neubrandenburg.de

Für Personen, die nicht nur wegen ihrer Alterseinkünfte zur Einkommenssteuer zu veranlagen sind (z.B. bei Vermietung einer im Inland belegenen Immobilie), gelten die bisherigen Zuständigkeiten. Bei Zweifelsfragen hinsichtlich der Zuständigkeit oder der Steuerpflicht Ihrer Einkünfte in Deutschland können Sie sich ebenfalls an das Finanzamt Neubrandenburg wenden.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen und Einschätzungen der Botschaft im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.